



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2021/4402-R1</b>
Federführend: 1 Referat für Personal, Ordnung und Recht und Konversion		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	10.06.2021
		Referent:	Christian Hinterstein
<b>Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bamberger Stadtgebiet</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
23.06.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Ausgangssituation:

Die mit einer sinkenden 7-Tage-Inzidenz einhergehenden Lockerungen, welche nach der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (BayIfSMV) und auch nach der aktuellen 13. BayIfSMV, möglich wurden, in Verbindung mit einer deutlich freundlicheren und wärmeren Witterung, führten zu erheblichen Menschenansammlungen in weiten Teilen der Innenstadt. Besonders an den Wochenenden wurden seitens der Polizei teilweise „sandkerwähnliche Zustände“ festgestellt. Abstandsregeln wurden konsequent missachtet, bzw. konnten aufgrund der Größe der Ansammlungen nicht mehr sicher eingehalten werden.

Die Polizeiberichte ließen insbesondere einen regelmäßigen Zusammenhang zwischen dem Konsum von Alkohol und der schwindenden Bereitschaft zur Einhaltung bzw. Akzeptanz der geltenden „Corona-Regelungen“ erkennen. Zudem kam es vermehrt zu Auseinandersetzungen zwischen Besucherinnen und Besucher sowie auch zu Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und -beamte sowie in einem Fall auch auf Kräfte des Rettungsdienstes bei Versorgung einer verletzten Person.

Die Stadt Bamberg und die Polizeiinspektion Bamberg-Stadt erreichten in den vergangenen 14 Tagen zahlreiche Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern mit den wesentlichen Kernforderungen nach Einhaltung der Nachtruhe und Vermeidung großer Ansammlungen sowie verstärkter Reinigung der Straßen und Wege. Einer der Hauptkritikpunkte war der Verkauf von Alkohol auch außerhalb der Gastronomieöffnungszeiten „auf die Straße“. Dies deckt sich mit den polizeilichen Erkenntnissen, wonach vereinzelte Gastronomiebetriebe, nicht unerhebliche Mengen an Alkohol „To-Go“ auch nach 24 Uhr aus dem Betrieb heraus verkauften.

## **2. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Gastronomie und der Bürgervereine:**

Vor diesem Hintergrund fand am 9. Juni 2021, in der Zeit von etwa 14 bis 15:45 Uhr im Spiegelsaal der Harmonie eine Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Gastronomie sowie der Bürgervereine und der Stadtverwaltung mit Oberbürgermeister, 2. Bürgermeister, Vertretern des Wirtschafts- und Sicherheitsreferates sowie der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt statt. Insgesamt gibt es unter den Gastronomiebetrieben kein homogenes Bild. Einige Betriebe schließen derzeit sogar etwas früher, andere nutzen die Möglichkeit des To-Go-Verkaufes in größerem Umfang. Im Rahmen einer Gesamtbewertung ist auch die wirtschaftliche Situation einzelner Betriebe mit zu berücksichtigen: Aufgrund der Corona-bedingten Rahmenhygienepläne, können weder die Plätze der Außen-, noch der Innengastronomie voll ausgenutzt werden. Gastwirte sprachen von einer Ausnutzung von derzeit nur rund 40%. Der To-Go-Verkauf stelle daher einen nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Dieser ist nach den Vorgaben der BayIfSMV auch grundsätzlich ausdrücklich erlaubt.

Insgesamt bestand aber Einigkeit, dass die Größe der Menschenansammlungen in weiten Teilen der Innenstadt nicht einfach hingenommen werden können. Handlungsbedarf wurde allgemein gesehen.

Im Rahmen der gemeinsamen Diskussion wurden die rechtlichen Möglichkeiten -erörtert. Nach § 26 der aktuellen 13. BayIfSMV ist die isolierte Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes für stark frequentierte Orte geboten. Diese Orte sind von der Kreisverwaltungsbehörde festzusetzen.

Daneben ist ergänzend auch ein „To-Go-Verkaufsverbot“ auf Basis des IfSG und der BayIfSMV möglich. Mit diesem Instrumentarium hatte die Stadt Bamberg im Sommer 2020 auf die seinerzeitige Situation, insbesondere im Bereiche Untere Brücke – Sandstraße reagiert. Der BayVGH hatte 2020 in einem Eilverfahren die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahmen bestätigt.

Als Ergebnis der Besprechung wurde vereinbart, dass die Stadt Bamberg ein Alkoholkonsumverbot sowie ein Verbot der Außerhaus-Abgabe von Alkohol von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag, jeweils in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, durch Allgemeinverfügung erlassen wird. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass „Umgehungen“ des Alkoholkonsum- sowie des To-Go-Verbotes möglichst ausgeschlossen werden sollen. Dies war auch eine Forderung der Gastronomiebetriebe. Weiterhin wurde eine Prüfung der Reinigungsfrequenz sowie der Anzahl der Müllbehälterstandorte in der Innenstadt angekündigt. Ebenfalls wurde über die Toilettensituation im öffentlichen Raum gesprochen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gastronomiebetriebe gaben an, dass ihre Toiletten während der Öffnungszeiten auch von vorbeigehenden Passantinnen und Passanten genutzt werden könnten. Die Vertreter der Stadtverwaltung sicherten zu, nach Möglichkeit die vorhandenen öffentlichen Toiletten, bspw. unter der Unteren Brücke, länger zu öffnen.

Herr Oberbürgermeister und Herr Bürgermeister kündigten die politische Abstimmung dieser Maßnahmen in der Sitzung des Ältestenrates am 10.06.2021 an. Vereinbart wurde, dass diese Maßnahmen zunächst für einen Zeitraum von 10 Tagen gelten sollten. Die Erfahrungen werden evaluiert und im Rahmen einer weiteren gemeinsamen Besprechung am 21.06.2021 erörtert. Dabei soll auch über eine Fortsetzung oder mögliche Modifikation der Maßnahmen gesprochen werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass die Stadt die Anzahl der Müllbehälter in der Innenstadt sowie den Reinigungszyklus kontrolliert und ggf. anpasst.

In der Sitzung des Ältestenrates am 10.06.2021 wurden die Mitglieder über das Ergebnis des Gespräches am 09.06.2021 informiert. Der Ältestenrat befürwortete die vorgeschlagene Vorgehensweise.

### 3. Erlass eines Alkoholkonsumverbotes und eines TO-GO-Verkaufsverbotes

Mit Allgemeinverfügung vom 10.06.2021 wurden für Teilbereiche der Innenstadt ein Alkoholkonsumverbot sowie ein Verbot zum Verkauf bzw. zur Abgabe von Alkohol aus den gastronomischen Betrieben auf die Straße jeweils in der Zeit von 22 bis 6 Uhr von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag erlassen. Die Allgemeinverfügung trat am 11.06.2021 in Kraft. Die Gültigkeit wurde bis zum 20.06.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung vom 10.06.2021 sowie der zugehörige Lageplan liegen als Anlagen 1 und 2 diesem Sitzungsvortrag bei.

### 4. Evaluation:

Wie angekündigt, soll im Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der lokalen Gastronomie am 21.06.2021 die Situation analysiert und die Wirksamkeit der Maßnahmen erörtert werden. Dabei soll auch besprochen werden, ob die Maßnahmen verlängert werden oder ggf. anzupassen sind. Ebenfalls sollen die Müllsituation sowie die Toilettensituation mit analysiert werden. Soweit es hier nicht zu Verbesserungen durch die getroffenen Maßnahmen kommen sollte, muss auch insoweit über weitergehende Maßnahmen entschieden werden.

Zu der Gesamtsituation und möglichen Sofortmaßnahmen liegt ein Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 08.06.2021 vor. Zur Toilettensituation liegt ein Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.06.2021 vor. Diese Anträge liegen als Anlagen 3 und 4 dieser Sitzungsvorlage bei.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird in der Stadtratssitzung noch ein mündlicher Vortrag erfolgen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Anträge der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 08.06.2021 sowie der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.06.2021 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Allgemeinverfügung

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Antrag der Stadtratsfraktion Grünes Bamberg vom 08.06.2021

Anlage 4: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 14.06.2021

**Verteiler:**



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);  
Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg;  
Erlass weitergehender Regelungen gem. §§ 28, 28 a IfSG i.V.m § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke)**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit §§ 26 und 27 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden für die Stadt Bamberg hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 26 der 13. BayIfSMV) **jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag** wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1, als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung):

- Kettenbrücke
- Hauptwachstraße
- Maximiliansplatz
- Grüner Markt
- Obstmarkt
- Obere Brücke
- Karolinenstraße
- Kleberstraße (inkl. Zuwegung mit Treppenabgang zum Weegmannufer)
- Vorderer Graben
- Fleischstraße
- Zwerggasse
- Frauenstraße
- Edelstraße
- Heumarkt
- Holzmarkt
- Jesuitenstraße
- Fischstraße
- Mauthgasse
- Lebergasse
- Austraße
- Hasengasse
- An der Universität
- Stangsstraße

- Promenadestraße
- Rosengasse
- Franz-Ludwig-Straße (bis Einmündung Willy-Lessing-Straße)
- Keßlerstraße
- An den Stadtmauern
- Hellerstraße
- Lange Straße
- Am Kranen
- Kapuzinerstraße
- Untere Brücke
- Dominikanerstraße
- Herrenstraße
- Am Leinritt (bis zur Unterführung Markusbrücke)
- Untere Sandstraße (ab Markusbrücke bis Kreuzung Elisabethenstraße / Obere Sandstraße / Am Leinritt)
- Verbindungsstraße zwischen Straße Am Leinritt und Untere Sandstraße Höhe Markusbrücke
- Elisabethenstraße (zwischen Straße Am Leinritt sowie Obere/Untere Sandstraße)
- Ringleinsgasse
- Katzenberg
- Kasernstraße
- Sandbad
- Obere Sandstraße
- Grünhundsbrunnen
- Geyerswörthplatz
- Geyerswörthsteg
- Untere Mühlbrücke
- Schranne
- Lugbank
- Bischofsmühlbrücke
- Geyerswörthstraße (von Geyerswörthsteg bis einschließlich Ende Rosengarten vor dem TKS)
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal bis TKS
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal vom Kranen bis Bruckner Steg
- Brucknersteg
- Habergasse
- Generalsgasse
- Theatergassen
- Prälat-Meixner-Platz
- Zinkenwörth (bis Einmündung Straße Schönleinsplatz Höhe Widerstands-Mahnmal)

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen vom vorgenannten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten.

2. Begleitend wird der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des unter Ziffer 1 beschriebenen räumlichen Geltungsbereiches und aus den hieran jeweils angrenzenden Liegenschaften **jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag** untersagt.

Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.06.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 20.06.2021.

### **Hinweise:**

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6, bzw. Ziffer 24 i.V.m. § 28 Ziffer 20 BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Regulatorik der bis 06.06.2021 befristeten 12. BayIfSMV wurde nunmehr von der am 07.06.2021 in Kraft getretenen 13. BayIfSMV abgelöst.

Das für die 13. BayIfSMV maßgebliche Lagebild stellt sich wie folgt dar:

Seit der letzten Aprilwoche sinken die Fallzahlen bundesweit. In Bayern hat sich ein leichter Rückgang bereits eine Woche früher (19. bis 25. April 2021) angedeutet und seitdem fortgesetzt. Am 4. Juni 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 29,0 leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 29,7 und damit seit 3. Juni 2021 unter der Marke von 35 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)). Damit ist die 7-Tage-Inzidenz für Bayern seit dem 1. Mai 2021 von 150,4 um rund 80,7 % auf 29,0 am 4. Juni 2021 zurückgegangen.

Insgesamt verzeichnen nach den Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) am 4. Juni 2021 9 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte (87) liegen unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und 68 davon unter einer 7-Tage-Inzidenz von 35. Aktuell weist kein Kreis eine 7-Tage-Inzidenz von über 100 auf

([https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1)).

Damit ist auch das Niveau der am stärksten betroffenen Kreise stark abgesunken. Am 1. Mai 2021 wies der bayernweit am stärksten betroffene Kreis eine 7-Tage-Inzidenz von 301,2 auf, am 4. Juni 2021 hingegen 82,4. Somit zeigt sich mittlerweile in allen Regionen Bayerns eine deutliche Entspannung, sodass weitere Öffnungsschritte möglich und geboten sind.

Die Reproduktionszahl lag in den vergangenen Wochen unter dem Wert von 1. Nach RKI-Berechnungen vom 3. Juni 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert für Bayern nunmehr bei 0,86 und für Deutschland bei 0,87.

In Bayern wurden bisher 8 313 026 COVID-19-Schutzimpfungen durchgeführt; 5 683 827 entfallen dabei auf Erstimpfungen und 2 629 199 auf Zweitimpfungen bzw. Impfungen, die einen vollständigen Impfschutz vermitteln. Die Erstimpfquote beträgt damit derzeit rund 43,2 %. Seit 31. März 2021 finden auch Impfungen in Arztpraxen im Rahmen der Regelversorgung statt. Im Zeitraum bis 13. Mai 2021 wurden hier 2 559 198 Impfungen vorgenommen, die in den zuvor

genannten Impffzahlen enthalten sind. Von 831 499 Personen über 80 Jahren in Bayern (vgl. Bericht zur Altersstruktur des Bayerischen Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2019) haben 648 041 mindestens eine Impfung in den Impfzentren oder durch die mobilen Impfteams der Impfzentren erhalten, was einem Anteil von 77,9 % entspricht (in diesem Anteil nicht enthalten sind die Impfungen dieser Personengruppe in Arztpraxen und Krankenhäusern). In den Impfzentren haben inzwischen 51,6 % der Personen in der Altersgruppe 70 bis 80 Jahre und 34,2 % der Personen in der Altersgruppe 60 bis 70 Jahre mindestens eine Impfung erhalten (nicht enthalten sind Impfungen dieser Personengruppen in Arztpraxen und Krankenhäusern). Einschließlich der Impfungen, die in den Arztpraxen durchgeführt wurden, liegt die Erstimpfquote bei den Personen, die 60 Jahre oder älter sind, bei rd. 76,9 %, etwa 39,4 % der Personen, die 60 Jahre oder älter sind, sind schon vollständig geimpft. Bei den Personen unter 60 Jahren sind die Impfquoten jedoch noch deutlich niedriger.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erscheinen weitere Öffnungsschritte unter strengen Auflagen vertretbar. Dabei sind weiterhin umfangreiche Testpflichten, das Tragen medizinischer Masken sowie die Identifizierung und Isolation infizierter Personen unverzichtbar. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken bei den Öffnungsschritten ist weiterhin die strikte Einhaltung von Hygienevorgaben (AHA-L-Regeln).

Es handelt sich dennoch weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein.

Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland hat seit Anfang der Kalenderwoche 17 deutlich abgenommen. In den letzten Wochen sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist.

Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Die Weltgesundheitsorganisation hat eine neue Bezeichnung für SARS-CoV-2-Varianten eingeführt (<https://www.who.int/en/activities/tracking-SARS-CoV-2-variants/>). Hierzu zählen die besorgniserregenden Varianten (VOC) der Linien Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617.2, erstmals nachgewiesen in Indien). Insgesamt ist die VOC Alpha seit März 2021 in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. VOC Alpha ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten.

Vor diesem Hintergrund hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in der 13. BayIfSMV vom 05.06.2021 mit Inkrafttreten am 07.06.2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

So haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots (§ 26 der 13. BayIfSMV) die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

Zum Alkoholkonsumverbot führt die Begründung zur 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBI. 2021 Nr. 55), auf die die 12. BayIfSMV und 13. BayIfSMV Bezug nimmt, aus:

„Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem



Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“

Die vom Alkoholkonsumverbot betroffenen Flächen stellen nach polizeilichen Erkenntnissen Brennpunkte dar. So kam es dort insbesondere während der letzten Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden regelmäßig zu großen Menschenansammlungen, bei denen trotz bestehendem Alkoholkonsumverbots exzessiv Alkohol konsumiert wurde und die Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich war. Auch nach dem ersten Juni Wochenende war nach polizeilichen Erkenntnissen keine Besserung der Lage erkennbar. Ursache für die „Straßenfeiern“ in den Abend- und Nachtstunden der vergangenen Wochenenden in der Innenstadt ist nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden vor allem der Verkauf von Unmengen Alkohol auf die Straße – bei gleichzeitig durch Abstandsvorgaben beschränkten Aufnahmekapazitäten der Gastronomie und weiterhin geschlossen Clubs und Diskotheken.

## II.

1. Die Stadt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG in Verbindung mit der 13. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Festlegungen der Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV.

Demnach haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gemäß § 26 Satz 2 der 13. BayIfSMV die konkreten Örtlichkeiten festzulegen, an denen das in § 26 Satz 1 der 13. BayIfSMV festgelegte Alkoholkonsumverbot besteht.

Die Regelungen des § 26 der 13. BayIfSMV gelten direkt. Lediglich in Bezug auf die konkrete Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, steht der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu.

Die unter Ziffer 1 des Tenors genannten Flächen und Plätze erfüllen die Maßgaben des § 26 der 13. BayIfSMV.

Es handelt sich hierbei sowohl um klassische Fußgänger- und Innenstadtbereiche, welche vorrangig unter das Merkmal einer öffentlichen Verkehrsfläche zu subsumieren sind, als auch um Flächen, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung jedenfalls in den angegebenen Zeiträumen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist – sie sind mithin (auch) öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Bereiche weisen zudem eine hohe Aufenthaltsqualität auf, die - gerade in der wärmeren Jahreszeit - auch zum Verweilen einlädt. Dementsprechend werden die Bereiche insbesondere in der Abend- und Nachtzeit stark frequentiert und genutzt.

Die Festlegung der unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten und der zeitlichen Geltungsdauer werden mithin in pflichtgemäßer Beurteilung der tatbestandlichen Voraussetzungen der § 26 der 13. BayIfSMV erlassen und ergehen unter Berücksichtigung des auch insoweit geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr einer unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bamberg zu verhindern.

Eine örtlich oder zeitlich noch engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird und/oder infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen stattgefunden haben.

Der festgesetzte Flächenbereich war bereits Gegenstand vorheriger Allgemeinverfügungen und hat sich bewährt. Um ein erneutes Aufflammen des Infektionsgeschehens vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten Öffnungsschritte und dem zunehmenden (auch „Party“-)Tourismus in der Welterbestadt Bamberg möglichst weitgehend zu unterbinden, ist das zeitlich beschränkte Alkoholkonsumverbot erforderlich und angemessen.

Ausgenommen vom Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten während der jeweiligen Öffnungszeiten. Für diese Nutzungen finden die Regelungen der 13. BayIfSMV für die Gastronomie Anwendung (vgl. § 15 der 13. BayIfSMV).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegungen der Ziffer 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

Demnach können die zuständigen Behörden - sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden - die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare meldepflichtige Krankheit (vgl. § 1 Abs. 1 Nummer 1 lit. t) IfSG).

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert- Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland laut aktueller Risikobewertung insgesamt weiterhin als **hoch** ein. (vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) - abgerufen am 10.06.2021). Wie bundes- und landesweit gibt es auch im Stadtgebiet Bamberg derzeit nachgewiesene aktive COVID-19-Erkrankungsfälle (lt. Mitteilung des Gesundheitsamts Bamberg vom 10.06.2021 im Stadtgebiet Bamberg: 19).

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann daher insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) darstellen.

Dies ist auch vorliegend der Fall. Das in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke stellt ein geeignetes Mittel dar, um Menschenansammlungen zu verhüten und weitere Ansteckungen zu verhindern.

Denn die Abgabe von alkoholischen Getränken „über die Straße“ begünstigt die Bildung von infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen. Richtig ist zwar, dass eine Menschenansammlung nicht unmittelbar durch den Außer-Haus-Verkauf von Alkohol entsteht.

Der Außer-Haus-Verkauf erhöht jedoch gerade in Zeiten geschlossener Clubs, Bars und Diskotheken durch die jederzeitige Verfügbarkeit auch alkoholischer Getränke die Anziehungskraft und Attraktivität des öffentlichen Raums, insbesondere des Innenstadtbereichs. Er dehnt das schon allgemein und durch Abstand- und Hygienevorgaben in besonderem Maße beschränkte gastronomische Platzangebot gleichsam auf den Straßenraum aus und lädt dadurch zum Aufenthalt im öffentlichen Raum ein. Daneben kann Alkoholkonsum im Einzelfall aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zu im Hinblick auf den Infektionsschutz problematischen Verhaltensweisen (Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc.) im Rahmen einer Ansammlung führen (vgl. BayVGH, B.v. 13.8.2020 - 20 CS 20.1821). Dies zeigt sich auch in den Erkenntnissen der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt in Bezug auf die Verhältnisse an den vergangenen Wochenenden in der Bamberger Innenstadt.

Das zeitlich beschränkte Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist auch erforderlich. Gleich geeignete, den Adressatenkreis des Verbots weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wäre eine allgemeine Sperrzeitverkürzung belastender.

Eine strengere Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorgaben der 13. BayIfSMV, insbesondere des Alkoholkonsumverbots, durch die Polizeibehörden stellt keine gleichwertige Alternative zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke dar. Eine derartige vollumfängliche Überwachung und Durchsetzung wäre nur mit unzumutbarem Aufwand der Sicherheitsbehörden möglich.

Das auf den Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag beschränkte und zudem bis 20.06.2021 befristete Verbot des Außer-Haus-Verkaufs von alkoholischen Getränken ist letztlich auch angemessen.

Das Verbot erweist sich im Lichte der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit, als verhältnismäßig.

Die Folgen für die Betroffenen, in erster Linie Umsatzeinbußen, stehen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme, der Unterbindung weiterer Infektionen und der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben einzelner Personen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wird von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine früheres Bekanntgabedatum gewählt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

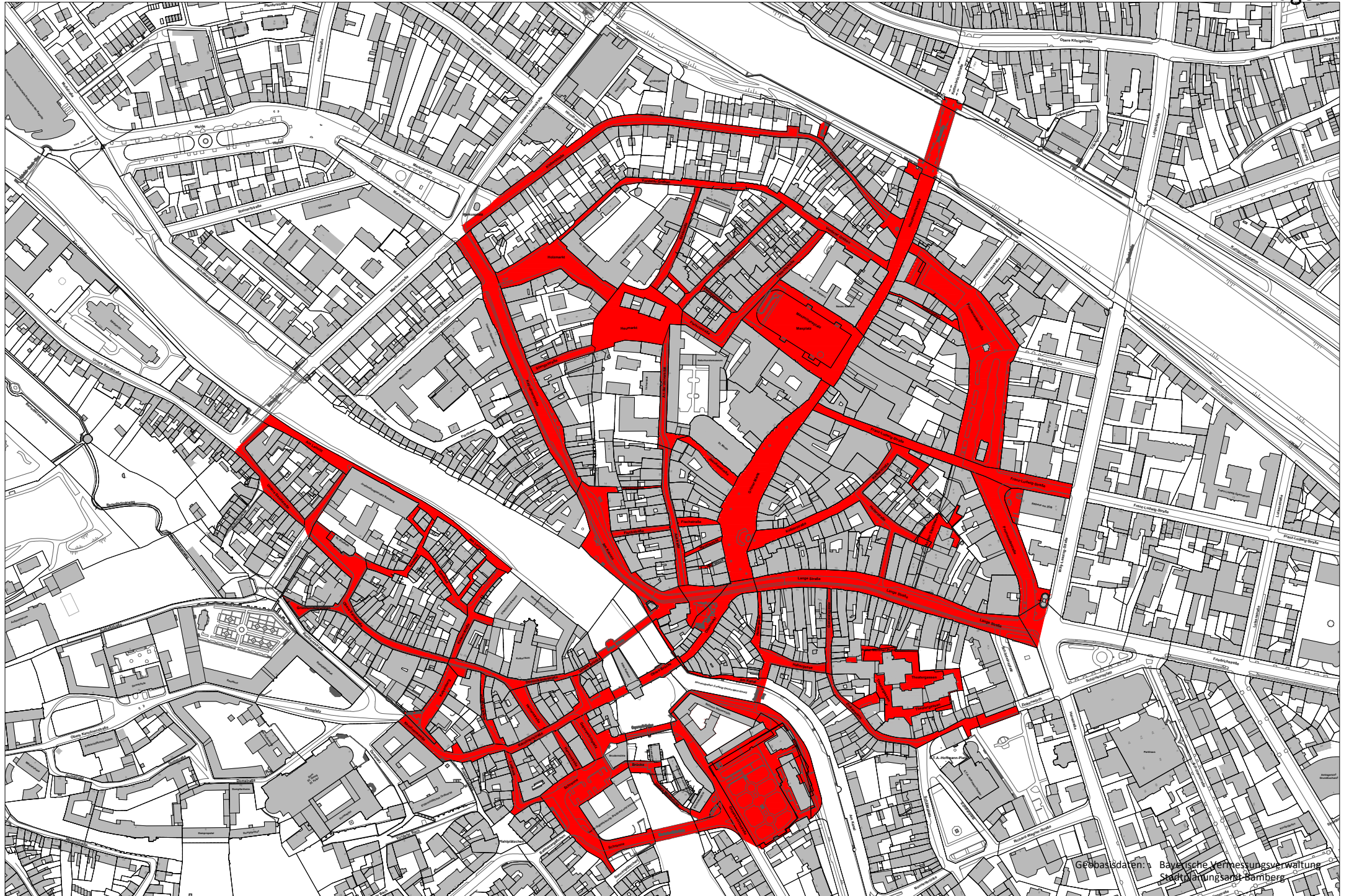
Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

**Bamberg, den 10.06.2021**  
**STADT BAMBERG**

**Im Original unterschrieben**

**Jonas Glüsenkamp**  
**Zweiter Bürgermeister**

**Anlage zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung „Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg; Erlass weitergehender Regelungen gem. §§ 28, 28 a IfSG i.V.m § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke)“**





GRÜNES BAMBERG · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

**Herrn Oberbürgermeister  
Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz  
  
96047 Bamberg**

**Stadtratsfraktion  
GRÜNES BAMBERG**

Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Tel.: +49 (951) 23 777  
fraktion@gruenes-bamberg.de

Bamberg, 8. Juni 2021

### **Antrag: Sofortmaßnahmen „Miteinander-Stadt“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das letzte Wochenende ergab Bilder und Berichte von den Folgen und Nebenwirkungen eskalierend “feiernder” Menschen unter starkem Alkoholeinfluss, die erschütternd waren. Dem muss auch von Seiten der Politik und des Stadtrats begegnet werden. Gleichwohl ist es Aufgabe der Politik, ausgleichend zu wirken und alle Interessen zu berücksichtigen. Unser Ziel muss es sein, zu einem respektvollen Miteinander innerhalb der Stadtgesellschaft zurückzufinden und gegenseitige Rücksichtnahme zu organisieren.

Auf diesem Grundgedanken basieren unsere folgenden drei Antragspunkte für Sofortmaßnahmen, die sogleich umsetzbar sind und hoffentlich sehr zeitnah eine Verbesserung der Situation bringen.

#### **1. Vereinbarungen mit to-go-Gastronomie**

Die Stadt Bamberg geht proaktiv auf Gastronomiebetriebe der Innenstadt zu und holt diese an einen Tisch, mit dem Ziel verbindliche Vereinbarungen für die to-go-Gastronomie in diesem Sommer zu treffen, an die sich alle Beteiligten gleichermaßen gebunden fühlen.

Diese Vereinbarungen sollen betreffen:

- Reduzierung des to-go-Alkoholausschanks bzw. Beendigung des to-go-Alkoholausschanks ab einer bestimmten Uhrzeit
- Einführung eines Pfandsystems für den Getränkeausschank to go
- Erlaubnis der Toilettennutzung im Lokal für to-go-Kund\*innen
- Beteiligung an einer Finanzierung von Security-Kräften im unmittelbaren Umfeld

#### **2. Öffentliche Toiletten**

Die öffentlichen Toiletten in der Innenstadt werden auch in den Abend- und Nachtstunden geöffnet, um ein wildes Urinieren weitgehend zu vermeiden.

### 3. Große Müllbehältnisse

Vorübergehend stellt der BSB am Wochenende große Müllbehältnisse an neuralgischen Stellen auf, um zu vermeiden, dass Müll achtlos auf Straßen, aber auch in Flüsse und Grünanlagen geworfen wird.

Diesen Sofortmaßnahmen sollten weitere mittel- und langfristige Maßnahmen folgen, da die Folgen des innerstädtischen Nachtlebens auch jenseits der aktuellen Sondersituation einer Strategie bedürfen. Wir werden darauf mit weiteren Anträgen zurückkommen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.  
Mit freundlichen Grüßen



Andreas Eichenseher



Christian Hader



Michi Schmitt



Ulrike Säger



An den  
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg  
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maximiliansplatz  
96047 Bamberg

*Geschäftsstelle*  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

*Telefon*  
0951 / 203311

*Telefax*  
0951 / 204713

*E-Mail*  
[csu@bnv-bamberg.de](mailto:csu@bnv-bamberg.de)

*Internet*  
<http://www.csu.bamberg.de>

*Vorsitzender*  
Peter Neller  
Greiffenbergstraße 15a  
96052 Bamberg

## **Antrag Mobile Pissoirs im Sand**

14.06.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-BA-Fraktion beantragen wir, dass unverzüglich mobile Pissoirs in und um das Sandgebiet aufgestellt werden.

Begründung:

Viele Anwohner berichten aus aktuellem Anlass darüber, dass gehäuft und enthemmt in generell nicht zu tolerierender Weise an ihre Fassaden uriniert wird.

Die Maßnahme des Aufstellens mobiler Pissoirs – wie bei der Sandkirchweih zum Beispiel üblich - kann dazu beitragen, dass sich die derzeit unerträgliche Situation für die Anwohner vor allem an den Wochenenden verbessert.

Momentan können zwar bis zur Schließung der Gastronomie um aktuell 0.00 Uhr die dortigen Toiletten genutzt werden. Anschließend stehen jedoch keine Toiletten in der Nähe zur Verfügung.

Es sollten die Standorte wie sonst an der Sandkirchweih hierfür genutzt werden. Gerade an der Sandkirchweih konnten sehr gute Erfahrungen mit diesen mobilen Bedürfnisanstalten gesammelt werden.

Finanzierungsvorschlag: Unterstützungsfonds Gesellschaftlicher Zusammenhalt

gez. Peter Neller  
Fraktionsvorsitzender

gez. Anne Rudel  
stv. Fraktionsvorsitzende

gez. Dr. U. Redler  
stv. Fraktionsvorsitzende

gez. Stefan Kuhn  
Stadtrat